https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ ZH NF I 1 11 023.xml

23. Bettagsmandat der Stadt Zürich 1655 November 10

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen als Dank für Gottes Schutz vor der Pestwelle aus Holland einen Fast- und Bettag auf den 22. November 1655. Der Bettag soll bereits während der nächsten Sonntagspredigt angekündigt werden, sodass sich alle Personen darauf vorbereiten können. Weiterhin wird verordnet, dass ab dem Vortag des Bettags alle Läden und Werkstätten geschlossen werden. Es ist obligatorisch, am Bettag teilzunehmen und Busse zu tun. Schliesslich werden alle Obervögte und Untervögte aufgefordert, die ordnungsgemässe Durchführung des Bettags in ihren Verwaltungsbereichen zu überwachen.

Kommentar: Bereits am 23. September 1655 beschloss die Zürcher Obrigkeit, am 22. November einen Bettag durchzuführen und dies mit einem gedruckten Mandat, datiert auf den 10. November, anzukündigen (StAZH B II 492, S. 22-23). Die handschriftlichen Ergänzungen, Durchstreichungen und Notizen zeigen aber, dass kurze Zeit später ein redaktioneller Prozess stattfand und man das überarbeitete Mandat mit demselben Beschlussdatum erneut druckte (StAZH III AAb 1.4, Nr. 44). Die handschriftlichen Anmerkungen auf vorliegendem Mandat zeigen, dass die erste Fassung als ungültig angesehen wurde und sie entweder verbrannt oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit aufbewahrt werden sollte. Auffällig ist bei den Streichungen, dass der Abschnitt von mehreren Zeilen in der Mitte des Mandats, welcher in der überarbeiteten Form nicht mehr auftaucht, stark konfessionell geprägt ist und auf drohende Kriegsgefahren hingewiesen wird. Möglicherweise wollte man die religiöse Polemik im Hinblick auf den heranbrechenden Ersten Villmergerkrieg etwas abschwächen (HLS, Villmergerkrieg, Erster).

Für die Hintergründe und Geschichte der zürcherischen Bettage vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 17

Wir der Burgermeister und Rahte der Statt Zürich / entbietend allen und jeden den Unseren / in Unseren Ståtten / Landen / Grichten und Gebieten wohnhafft / Unseren günstigen geneigten willen und grůß / auch darbey zuvernemmen: Demnach Wir mit und nebend übrigen Orthen und Zugewandten Evangelischer Eidgnoschafft abermals in aller demuht behertziget / was maassen der gnådige liebe Gott uß syner grossen erbårmd / Unser geliebtes Vatterland in vergangnen und disem noch lauffenden Jahre / wider unser aller verhoffen und verdienen / mit so vil und grossen guttahten lybs und der seelen überschüttet / syn heilig Wort und seligmachendes Evangelium so rychlich unter uns verkünden / den werthen lieben Friden und syne Früchte uns so vilfaltig geniessen lassen / auch gute gesunde und fruchtbare zyten verlihen / und uß so mancherley gefahr so gnådig errettet:

Daß Wir uns hieruff höchst-schuldig befunden / unserem so gnådigen Gott und miltrychen Vatter an einem abermaligen / sonderbar hier zu gewidmeten / benantlich uf Donstag / den zwey und zwentzigisten tag dises lauffenden Wintermonats [22.11.1655] angestellten allgemeinen offentlichen Danck- Bått- Bůß- und Fasttag / in tieffester demůht unserer hertzen ein kindliches Danckopfer zubringen und unsere Gelübde zubezalen / mit yferigster anrůffung synes heiligen nammens / daß Er uns unser bisharig unbůßfertiges sicher und sorgloses wesen und leben gnådig verzyhen / zu anstellung eines besseren Ihme gefålligen wandels uns selber die kråftige gnad synes heiligen Geistes verlyhen /

20

die wolverdienten schweren straaffen samt allem unheil und übel / so den unbůßfertig-verblybenden in Gottes unfehlbarem Wort angetråwet werdend / uß grosser syner erbårmd umb Jesu Christi synes lieben Sohns unsers Heilands willen wyters von uns abwenden / uns die beschehrten liebe Frücht des Felds 5 / in synen gnaden wol geniessen lassen / und sonst in all ander wåg mit syner allmächtigen våtterlichen gnadenhand wyters ob uns walten; sonderlich aber auch den so hoch-erwünschten Geist- und lyblichen Friden syner lieben Kirchen / aller orten in einigkeit und reinigkeit der seligmachenden Lehr zusenden / und bevestnen / auch uns alle samt und sonders syner våtterlichen gnaden unußsetzlich theilhaft machen / besonders aber a-auch die obschwebenden höchstgefahrlichen zyten und läuff / in welchen unsere widerwertigen / an allem ussersten yfer / muhe und arbeit / nützit underlassend / unsere waare und allein seligmachende Religion / mit grossem ernst ohn alle erbårmbd / so vil an ihnen staht / ußzelöschen / von uns våtterlich hinwegnemmen / und hingegen syn thürerkauffte herd / mit synem starcken arm / vor allem unheil gewaltigklichen bewahren / alle hierinn obfassende rathschlåg mit gnaden segnen / und dafehrrn der handel je in thåtlichkeit ußbrechen solte / uns allen samtlichen sigrych bystehen wolle; zemalen auch^{-a} die in Holand yngerißne b leidige und verderbliche ^c-sucht widerumb våtterlich hinweg nemmen / und gsunden lufft beschehren wölle.

Und ist derowegen hiemit Unser Will / Meinung und Gebott / daß angedeuter Danck- Bått- Bůß- und Fast-tag aller Orten in Unseren Ståtten / Landen / Grichten und Gebieten am nåchsten Sontag [18.11.1655] zuvor in den Predigen offentlich verkündt / jedermånniglich uf denselben sich mit waarer Buß und nuchterkeit zuvorbereiten ermahnet / und folgends derselbe an gedachtem Donstag (an welchem auch Gott dem Herren zu ehren / alle Låden und Werckståtten beschlossen zuverblyben / und man sich des arbeitens gåntzlich zu enthalten) mit verrichtung und yferiger anhörung / so vil die Landschafft betrifft / zweyer bequemer Predigen; mit lob und dancksagen für den bishar genossenen / so herrlichen und mannigfaltigen geist- und lyblichen segen; mit ynbrünstigem Gebått / umb unsere und aller unserer lieben Fründen und Glaubensgnossen fehrnere lybs und der seelen nohtdurfft; mit wercken der liebe und barmhertzigkeit gegen armen und nohtdürfftigen / nebend übrigem und gewohnlichem Gottsdienst / von månniglichem mit yfer und ernst begangen und gehalten werde / auch darvon sich niemand üssere noch entzühe; sonder ein jeder sich vilmehr müglichest beflysse / by disen letsten / wie wir augenschynlich verspührend / sehr schwürrigen und gefahrlichen zyten und låuffen / in dem so hoch erforderten Bůßwerck / (darzu dann unser in offnen truck ußgangen / und by kurtzen Jahren wider ernewerte grosse Mandat¹ / gantz gottseliger Christenlicher wolmeinung angesehen ist / und hiemit mångklicher zu desselben beobachtung ernstlich ermahnet und erinneret wird) syn noch übrige so kurtze lebenszyt vollends zuzebringen / auch dasselbe mit emsigem Kilchgang und yferiger anhörung nicht allein der Sontäglichen Haubt- sonder auch der Kinder- und Wochenpredigen / von jungen und alten / geflißner halt- und übung des gemeinen d und sonderbaren Gottsdiensts / wie auch der Schülen / e-ist gnugsam /-e alß den rechten pflantzgarten aller gottseligkeit und tugenden: und einem gottsfürchtigen / tugendsammen / ehrbaren / gantz nüchteren / stillen und Christenlichen läben würcklich zubezügen. Alles in der ungezwyfleten demühtigen hoffnung / so wir uns mit der hülff und bystand Gottes dergestalten zu ihme bekehren werden / Er uns wyters mit den flüglen syner grundlosen barmhertzigkeit bedecken / und unser geliebtes Vatterland / und die gantze werthe Evangelische Christenheit vor allem unheil vätterlich bewahren werde.

Und damit dannethin disem unserem / so Christenlichen und nohtwendigen ansehen desto eigentlicher nachkommen werde / thůnd Wir hiemit alle Unsere Ober- und Undervögt ernstlich vermahnen / daß sy in ihren Verwaltungen / glych wie in unser Statt allhie auch beschehen wird / darzu alle nohtwendige anordnung müglichst / besonderbar und durch ein flyssige treuwe ufsicht der Verordneten zur Kirchenzucht und Stillstånden verschaffen tůhind.

Geben Samstags den 10. tag Wintermonats / von der geburt Christi / unsers lieben Herren und Heilands gezahlt/ ein tusent / sechs hundert / fünftzig und fünf Jahre.

Cantzley Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 17. Jh.:] Bättags ußschryben uff donstag, den 22. novembris anno 1655, wie es zwahre erstens gethruckt, hernach aber wider geenderet, abgekürzt, anderst uffgelegt und dann letstere noch publiciert worden, sub dato 10. novembris 1655.

[Vermerk auf der Rückseite unten rechts von Hand des 17. Jh.:] Sind alßo diße exemplaria unnüz, auch nit gut, daß sy distrahiret, sonder wolbehalten oder verbrandt werdind.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.4, Nr. 43; Papier, 41.5 × 30.5 cm; (Zürich); (Johann Jakob Bodmer?). Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 2, Nr. 324.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 892, Nr. 1027.

- a Streichung mit Unterstreichen von späterer Hand.
- b Hinzufügung am rechten Rand von Hand des 17. Jh. mit Einfügungszeichen: und graßierende.
- ^c Hinzufügung am linken Rand von Hand des 17. Jh. mit Einfügungszeichen: Pestilenz.
- d Hinzufügung am linken Rand von Hand des 17. Jh.: NB, waß inn dißer linie under strichlet, solte nit darinn sin.
- ^e Streichung mit Unterstreichen von späterer Hand.
- Hier wird auf das Grosse Mandat von 1650 Bezug genommen (StAZH III AAb 1.4, Nr. 22).

20

25

30

35